

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. November 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.06.2015

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-7/15

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3490

Geltungsdauer

vom: **25. Juni 2015**

bis: **7. November 2019**

Antragsteller:

Karl Schröder Nachf.

Hemsack 11-13

59174 Kamen

Zulassungsgegenstand:

Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3490 vom 7. November 2014.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

Für den Entwurf und die Bemessung mehrschaliger Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01¹, Abschnitte 5 bis 13.

Die Bauelemente dürfen zu Herstellung von Außenschalen für Montageabgasanlagen mit abgasführenden Innenschalen nach DIN EN 1856-1², DIN EN 1856-2³, DIN EN 1457-1⁴, DIN EN 1457-2⁵ und DIN EN 14471⁶ verwendet werden. Die bei Überdruck erforderliche Hinterlüftung ist dabei im Aufstellraum der Feuerstätte durch ein konzentrisch zur Abgasleitung angeordnetes Schutzrohr aus nichtrostendem Stahlblech zu führen.

Für die Richtungsänderungen des Schachtes sind Formstücke entsprechend den Angaben in Anlage 1 aus dem gleichen Werkstoff wie der übrige Schacht zu verwenden. Die Auflage der Schrägführung und des Schachtabschnittes darüber sind an der anschließenden Wand sicher zu befestigen. Dabei sind die Dübelkräfte der Kraffteinleitung in die Wand in jedem Einzelfall zu ermitteln. Die verwendete Innenschale muss entsprechende Bauteile beinhalten, die resultierende Längendehnungen aufgrund von thermischen Betriebsbeanspruchungen in sich aufnehmen kann, so dass keine weiteren Druckspannungen auf die Schachtelemente wirken können.

Die Schrägführung muss in einem stets zugänglichen Raum liegen und darf nicht mehr als 45° zwischen der Schachtachse und der Senkrechten betragen.

Die mögliche Bauhöhe des Schachtes muss entsprechend des vorhandenen Querschnittes und den dazugehörigen Druckfestigkeitswerten nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis; Horst Krajewski, 54293 Trier, Prüfbericht 01, Nr. 033-2015 vom 10.06.2015 für Anwendungen innerhalb von Gebäuden den Angaben der Tabelle 2 entsprechen. Für Abschnitte über Dach oder im Freien sind zusätzlich die Windkräfte nach Eurocode zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Maximale Bauhöhen

Innenrohrdurchmesser (DN) [mm]	Schachtmaß außen [mm]	Wanddicke [mm]	Druckfestigkeit [KPa]	Maximale Bauhöhe [m]
200	340 x 340	45	960	54
≥ 300	540 x 540	45	1145	65
80	240 x 240	45	891	42

Im Übrigen müssen die Abgasanlagen entsprechend den regelmäßigen baulichen Anforderungen nach DIN V 18160-1:2006-01¹ errichtet werden.

- | | | |
|---|-----------------------|---|
| 1 | DIN V 18160:2006-01 | Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung |
| 2 | DIN EN 1856-1:2009-09 | Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009 |
| 3 | DIN EN 1856-2:2009-09 | Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Deutsche Fassung EN 1856-2:2009 |
| 4 | DIN EN 1457-1:2012-04 | Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 1:Innenrohre für den Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-1:2012 |
| 5 | DIN EN 1457-2:2012-04 | Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-2:2012 |
| 6 | DIN EN 14471:2015-03 | Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren - Anforderungen und Prüfungen |

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-7.4-3490**

Seite 3 von 3 | 25. Juni 2015

2. Der Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01¹. Die Schachtelemente dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt